

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Betriebe

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP
An Haupt – nachrichtlich StadtWohn, UmVerk

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Betriebe
vom 7. Juni 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3459
Solargesetz Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3459 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 „Zweck und Ziel des Gesetzes“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „spätestens bis zum Jahr 2050“ durch die Worte „so schnell wie möglich“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Zur Umsetzung der Solarpflicht, zur Optimierung der Photovoltaikanlagen auf eine möglichst vollständige Dachflächennutzung und zur Ausweitung der Solarenergienutzung auf nicht von der Solarpflicht umfasste Fälle der gebäudeintegrierten Photovoltaik schafft der Senat Angebote für Kommunikation, Beratung und Förderung sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten, auch durch Contracting-Lösungen.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Es sollen auch zusätzliche Förderprogramme für den Ausbau von Solaranlagen durch die Investitionsbank Berlin in Form von Investitionszuschüssen und Darlehen aufgelegt werden, auch für Fälle, in denen im Bestand keine Dachsanierung notwendig ist. Eine Dop-

pelförderung ist auszuschließen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

3. § 3 „Geltungsbereich“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird vor dem Satz „Die Installationspflicht ist zu erfüllen (...)“ der Satz „Sie können sich zur Erfüllung der Pflicht eines Dritten bedienen.“ eingefügt.

4. § 4 „Mindestgröße der Photovoltaikanlagen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei wesentlichen Umbauten des Daches nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Nettodachfläche bedecken. Alternativ zu der prozentualen Mindestgröße genügt es für nachstehend aufgeführte Gebäude, wenn die installierte Leistung folgende Werte mindestens erreicht:

1. zwei Kilowatt bei Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen;
2. drei Kilowatt bei Wohngebäuden mit mindestens drei und maximal fünf Wohnungen;
3. sechs Kilowatt bei Wohngebäuden mit mindestens sechs und maximal zehn Wohnungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Einspeisevergütung, die Marktprämie oder eine wirtschaftlich vergleichbare Zahlung gegen den Netzbetreiber für die gesamte, in der Photovoltaikanlage erzeugte Strommenge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.“

5. § 6 „Nachweis- und Aufbewahrungspflichten“ wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen. Für den Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Als Anlage zu dem Formular ist

eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beizufügen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes oder des wesentlichen Umbaus des Daches aufzubewahren. Die Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.“

6. § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden die Angaben „§ 6 Absatz 1 bis 3“ jeweils durch die Angaben „§ 6 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro für Ein- oder Zweifamilienhäuser geahndet werden. Für Mehrfamilienhäuser kann gestaffelt bis zu einer Geldbuße bis maximal fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Für Nicht-Wohngebäude kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Berlin, den 7. Juni 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Betriebe

Frank-Christian Hansel

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP
An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 9. Juni 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3459
Solargesetz Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/3459 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Betriebe angenommen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker